



Information zur Erlangung eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen (§ 29b StVO):

Die Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen ein Ausweis über diesen Umstand auszufolgen ist.

Dieser Ausweis berechtigt dauernd stark gehbehinderte Personen

- auf Behindertenparkplätzen zu parken;
- das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt und gebührenfrei in Kurzparkzonen abzustellen;
- das Parken in Fußgängerzonen während der Dauer der erlaubten Ladetätigkeit;
- kurzfristiges Halten in Halteverböten zum Ein- und Aussteigen.

Das Ansuchen wird an die amtsärztliche Begutachtungsstelle weitergeleitet, welche Sie zu einer amtsärztlichen Untersuchung vorlädt (ca. vier Wochen). Bereits vorhandene Gutachten und Befunde brauchen nicht vorab übermittelt werden, sondern können zur amtsärztlichen Untersuchung mitgebracht werden.

Nach Vorliegen dieses Untersuchungsergebnisses werden Sie über

- die Abholung des Ausweises, zu der Sie persönlich erscheinen müssen, (Unterschriftsleistung) oder
- die Begründung, warum keine dauernde starke Gehbehinderung vorliegt (bei negativem Gutachten der amtsärztlichen Begutachtungsstelle), informiert.

Falls es Ihnen aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist, persönlich zu erscheinen, nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt auf.

Termine & Fristen

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird zu einem Untersuchungstermin in der Abteilung Gesundheit des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eingeladen. In Einzelfällen sind Hausbesuche möglich.

Benötigte Unterlagen/ Dokumente

Antrag - vollständig ausgefüllt; Befunde über die dauernde starke Gehbehinderung - soweit vorhanden; Lichtbild (EU-Passbildformat)

HINWEIS

Der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen nach § 29b StVO ist an den Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Baurecht.Gewerberecht.Bevölkerungswesen/Sicherheit und Kontrolle, Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu richten.

Kostenbeitrag:

- € 4,30 Verwaltungsabgaben
- €14,30 Bundesgebühr für Antrag
- €14,30 Bundesgebühr für Ausweis